

Diese Wochenschrift
erscheint wöchentlich Mittwochs Vormittag
in einem Bogen in der Buchdruckerei der
Gebr. Scharf für den vierteljähr. Pränu-
merationspreis von 7 Sgr. 6 Pf.



Ämtliche und Privat-Anzeigen
für den Boten werden gegen 1 Sgr. für
die breitgedruckte Zeile in gewöhnlicher
Schrift bis spätestens Dienstag früh 7 Uhr
erbeten.

Der Landbauer Bote.

Eine unterhaltende und belehrende Wochenschrift
für Stadt und Land.

N^o. 26.

Mittwoch, den 25. Juni

1851.

Zur Verständigung über die interimistische Kreis- und resp. Provinzial-Vertretung.

Die Befugniß des Ministers des Innern, die
Elemente der älteren Kreis- und provinzialstän-
dischen Vertretung auf den Grund der Artikel 67
und 73 der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-
Ordnung vom 11. März v. J. vor vollendeter Ein-
führung derselben zur interimistischen Kreis- resp.
Provinzial-Vertretung zu berufen und zu bevoll-
mächtigen, ist Gegenstand der vielfachen Angriffe
in der Tagespresse geworden.

Sieht man zunächst von dem Character und den
Motiven dieser Polemik ab, so wird eine unbefan-
gene Erwägung der gesetzlichen Verhältnisse zu fol-
genden Ergebnissen führen:

Der unter den Uebergangs-Bestimmungen der
Kreis-, Bezirks- u. Provinzial-Ordnung vom 11.
März v. J. befindliche Artikel 67 lautet wörtlich:

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erfor-
derlichen vorübergehenden Bestimmungen
werden von dem Minister des Innern getroffen.
Derselbe hat namentlich diejenigen Behörden zu
bezeichnen, welche die Verrichtungen der neu zu

bildenden Organe, die zur Ausführung dieses
Gesetzes nöthig sind, einstweilen auszuüben haben.

Nach der Eingangsbestimmung dieses Artikels ist
dem Minister des Innern die unbeschränkte Befug-
niß zum Erlaß der vorübergehenden Bestimmungen
nicht sowohl zur Einführung, sondern auch zur
Ausführung dieses Gesetzes beigelegt, natürlich bis
dahin, daß die hiernach zu bildenden neuen
Organe wirklich hergestellt sind. Der zweite Satz
des Artikels 67 enthält an sich in dieser Beziehung
durchaus keine Begrenzung; es wird hier nur ein
Beispiel der Befugnisse des Ministers des Innern
„namentlich“ hervorgehoben. Es steht aber außer-
dem der dabei gebrauchte Ausdruck „Behörden“
ganz im Einklange mit dem Sprachgebrauche der
Gesetze vom 11. März v. J., wonach unter „Be-
hörden“ auch vertretende Corporationen
verstanden werden. Es lautet z. B. §. 152 der Ge-
meinde-Ordnung v. 11. März v. J. unter den der-
tigen Uebergangs-Bestimmungen folgendermaßen:

„Die Verrichtungen, welche in diesem Gesetze
dem Gemeinderathe, dem Gemeindevorstande,
dem Bürgermeister, dem Kreisausschusse und
dem Bezirksrath beigelagt sind, sollen, wo und